

# RS Vfgh 2004/11/30 B804/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2004

## Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## Norm

StGG Art5

AVG §62 Abs4, §79a

VfGG §88

## Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch Berichtigung eines Kostenausspruches durch den UVS; Änderung des Spruchinhaltes durch Auferlegung zusätzlicher Kosten im AVG nicht gedeckt

## Rechtssatz

Änderung des Spruchinhaltes durch §62 Abs4 AVG nicht gedeckt.

Dass im vorliegenden Fall eine Änderung des Spruchinhaltes erfolgte, ist offenkundig: Mit dem berichtigten Bescheid wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Bund die mit € 654 (richtig wohl: € 498) bestimmten Kosten zu ersetzen; mit dem Berichtigungsbescheid wurde der Beschwerdeführer zusätzlich ("Weiters ...") verpflichtet, der Bundespolizeidirektion Wien Kosten in Höhe von € 498 zu ersetzen.

Kostenzuspruch.

Da es sich der Sache nach um eine Angelegenheit der Bundesvollziehung (Sicherheitspolizeirecht) handelte, war der Bund (Bundesminister für Inneres) zum Kostenersatz zu verpflichten (vgl auch VfSlg 16739/2002).

## Entscheidungstexte

- B 804/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2004 B 804/04

## Schlagworte

Bescheidberichtigung, Unabhängiger Verwaltungssenat, Verwaltungsverfahren, Kostenersatz, VfGH / Kosten, Bundesverwaltung unmittelbare, Sicherheitspolizei

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B804.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09958870\_04B00804\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)